

VI ZR 12/58

Verkündet
am 13. Januar 1959
[REDACTED], Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des minderjährigen Bergmanns Alfons B [REDACTED] in
N [REDACTED]-S [REDACTED], I [REDACTED] Straße [REDACTED], gesetzlich ver-
treten durch seine Mutter, Ehefrau Wilhelm W [REDACTED]
[REDACTED], wohnhaft daselbst,

Beklagten, Berufungsbeklagten und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

den Bergmann Julius Z [REDACTED] in B [REDACTED]/S [REDACTED], Z [REDACTED]
hütte [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf
die mündliche Verhandlung vom 13. Januar 1959 unter
Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr.
Engels, Dr. Bode, Dr. Hauß und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten Alfons B [REDACTED] gegen
das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts in Saarbrücken vom 27. September 1957 wird
zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklag-
ten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 27. September 1955 überließ der Stiefvater des Beklagten seinem Schwager Johann F. einen mit zwei Kühen bespannten Ackerwagen zum Einfahren von Kartoffeln. Führer des Gespanns war der am 1938 geborene Beklagte. Gegen 19 Uhr - der genaue Zeitpunkt ist bestritten - brachte er nach Entladung des Wagens das unbeleuchtete Fuhrwerk auf der I. Straße in N. nach dem etwa 150 m weiter gelegenen Anwesen seines Stiefvaters, I. Straße Nr. , zurück. In Höhe des Anwesens, das in seiner Fahrtrichtung auf der linken Straßenseite liegt, bog er, das linke Zugtier am Halfter führend, nach links ein, um zu der Hofeinfahrt zu gelangen. Der hintere Teil des Wagens befand sich noch auf der Fahrbahn, als der Kläger mit seinem Motorrad DKW 95 ccm aus Richtung H. kommend, auf diesen rechts seitlich auffuhr. An dem Motorrad, auf dem der Zeuge E. auf dem Gepäckträger mitfuhr, war bereits die Beleuchtung eingeschaltet. Der Kläger erlitt durch den Zusammenstoß schwere Verletzungen. Sein linker Unterschenkel mußte amputiert werden; außerdem entstand Sachschaden.

Ein gegen den Beklagten eingeleitetes Ermittlungsverfahren (9 Js 1031/55 jug) führte zu einer Verwarnung des Beschuldigten. In diesem Verfahren hatte er bei seiner polizeilichen Vernehmung angegeben, er habe in der Einfahrt des Anwesens des Stiefvaters den Wagen angehalten, als das rechte Hinterrad in der flachen Straßenrinne gestanden habe. Er sei dann an das hintere Wagenende gegangen, um die Bremsen anzuziehen. Plötzlich hätten die Zugtiere, als er sich etwa auf halben Weg nach hinten befand, den

- 3 -

Wagen etwa 2 m zurück in die Fahrbahn geschoben. In diesem Augenblick sei der Kläger seitlich auf den Wagen aufgefahren. Im Verwarnungstermin hat er diese Sachdarstellung widerrufen und angegeben, das Einbiegen sei noch nicht beendet gewesen, und der Wagen habe sich mit seinem hinteren Ende noch auf der Fahrbahn befunden, als der Kläger aufgefahren sei.

Der Kläger hat vorgetragen, im Zeitpunkt des Unfalls - gegen 19 Uhr - sei es bereits "stockdunkel" gewesen. Obwohl er sich dem Unfallort mit einer Geschwindigkeit von nur 30 - 35 km/st genähert habe, habe er den unbeleuchteten Wagen, der ganz überraschend auf seine Fahrbahn zurückgerollt sei, nicht mehr ausweichen können. Den Erstbeklagten treffe das alleinige Verschulden am Unfall, da er seiner Beleuchtungspflicht nicht nachgekommen sei und die Kühe eine Weile unbeaufsichtigt gelassen und so das Zurückrollen des Wagens verursacht habe. Wenn seine im Verwarnungstermin gegebene Sachdarstellung richtig sei, habe er den Unfall dadurch verschuldet, daß er ohne Rücksicht auf den ihm entgegenkommenden Kläger die Fahrbahn mit dem unbeleuchteten Fuhrwerk gekreuzt habe.

Der Kläger hat Ersatz seines Vermögensschadens, ein angemessenes, auf mindestens 200000 frs veranschlagtes Schmerzensgeld und die Feststellung verlangt, daß die Beklagten verpflichtet sind, ihm allen weiteren Schaden aus dem Unfall zu ersetzen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat behauptet, der Unfall habe sich nicht erst gegen 19 Uhr,



sondern bereits um 18.40 Uhr ereignet. Zu dieser Zeit habe zwar Dämmerung geherrscht, es habe aber noch normale Sicht bestanden, zumindest habe man ohne Lichtquellen noch 50 bis 60 m weit sehen können. Eine Beleuchtung des Fuhrwerks sei daher noch nicht erforderlich gewesen. Die Darstellung des Unfallhergangs durch ihn bei seiner polizeilichen Vernehmung sei unrichtig gewesen. Der Zusammenstoß sei erfolgt, als er das Gespann in gleichmäßig langsamer Fahrt in das Anwesen des Gespanneigentümers hineingefahren habe. Die Vorfahrt des Klägers sei nicht verletzt worden. Als der Beklagte sich anschickt habe, nach links einzubiegen, habe er den Kläger auf eine Entfernung von 170 m noch nicht wahrnehmen können. Der Unfall sei allein vom Kläger verschuldet worden, der erheblich unter Alkoholeinwirkung gestanden und die Fahrbahn nicht beobachtet habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, da nicht erwiesen sei, daß das Fuhrwerk im Zeitpunkt des Unfalls hätte beleuchtet sein müssen. Die Sichtweite habe noch mindestens 50 m betragen. Eine solche Sichtweite gestatte es unter Berücksichtigung der ländlichen Verhältnisse, mit einem langsamen Kuhfuhrwerk ohne Beleuchtung zu fahren.

Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht die Leistungsklagen dem Grunde nach zu drei Vierteln für gerechtfertigt erklärt und die begehrte Feststellung in demselben Umfang getroffen vorbehaltlich der Ansprüche des Sozialversicherungsträgers. Im übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Der Revision muß der Erfolg versagt werden.

Das Berufungsgericht geht ohne Rechtsirrtum davon aus, daß das vom Beklagten geführte Fahrzeug im Zeitpunkt des Unfalls gemäß § 24 StVO in der damals geltenden Fassung mit der vorgeschriebenen Beleuchtung versehen sein mußte. Wie das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit der Entscheidung des erkennenden Senats VRS 9, 427 sowie der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RG VAE 1942, 35; 1943, 59) ausführt, hat diese Beleuchtungsvorschrift, die eine Beleuchtungspflicht "bei Dunkelheit und starkem Nebel" vorsieht, den Sinn und Zweck, die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs zu gewährleisten. Danach ist die Beleuchtung eines Fahrzeuges immer dann geboten, wenn die gegebenen Lichtverhältnisse derart sind, daß durch ein unbeleuchtetes Fahrzeug die Verkehrssicherheit beeinträchtigt werden würde. Das ist nicht erst bei völliger Dunkelheit der Fall, sondern schon dann, wenn andere Verkehrsteilnehmer infolge der Lichtverhältnisse die seitliche Begrenzung des Fahrzeuges und sein Ende nicht mehr deutlich erkennen können. Die Zeit, die als Dunkelheit gilt, ist seit Inkrafttreten der Straßenverkehrsordnung 1934 nicht

mehr gesetzlich umschrieben. Entscheidend sind daher allein die im Einzelfall am Unfallort vorhandenen gewesenen Lichtverhältnisse (BGH VRS 9, 427; RG VAE 1943, 59).

In Anwendung dieser Grundsätze hat das Berufungsgericht nach eingehender Beweiswürdigung tatsächlich festgestellt, daß zur Unfallzeit die Dämmerung schon soweit vorgeschritten war, daß die Sicherheit des Straßenverkehrs die Beleuchtung des vom Beklagten geführten Fuhrwerks erforderte. Das Berufungsgericht gründet seine Überzeugung auf die Aussage des Erstbeklagten vor der Polizei, es habe zur Unfallzeit bereits stark gedunkelt, auf die Auskunft des Wetterdienstes über den Grad der Dunkelheit zur Unfallzeit sowie auf die Zeugenaussagen, nach denen im Zeitpunkt des Unfalls drei verschiedene Fahrzeuge bereits die Beleuchtung eingeschaltet hatten, insbesondere die Aussage des Zeugen T., es sei so "duster" gewesen, daß er die Beleuchtung seines Fahrrades eingeschaltet habe.

Die Revision rügt zu Unrecht, das Berufungsgericht habe bei der Würdigung der Aussage des vom Beklagten für seine Behauptung, es sei zur Unfallzeit noch genügend hell gewesen, benannten Zeugen Dr. D. die Beweislast verkannt; die Unsicherheit des Bowergebnisses gehe zu Lasten des Klägers. Dr. D. hat ausgesagt, er müsse ohne Licht gefahren sein. Er sei wahrscheinlich ohne Licht gefahren. Das Berufungsgericht würdigt diese Aussage dahin, daß sie keine hinreichend sicheren Anhaltspunkte biete, die geeignet seien, seine aus dem oben dargelegten Beweis-

ergebnis gewonnene Überzeugung zu erschüttern. Diese Würdigung ist nicht zu beanstanden. Eine Verkennung der Beweislast durch das Berufungsgericht kommt schon deshalb nicht in Frage, weil das Gericht zu einem positiven Beweisergebnis gelangt ist.

Die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe sich nicht mit der unwiderlegten Behauptung des Beklagten auseinandergesetzt, zur Unfallzeit sei die Straßenbeleuchtung noch nicht eingeschaltet gewesen, kann ebenfalls keine Bedeutung gewinnen. Hier handelt es sich um eine Schutzbehauptung des Beklagten, die zwar durch die Beweisaufnahme nicht widerlegt, aber auch nicht erwiesen worden ist. Dieser ungeklärte Punkt bietet weder ein Beweisindiz zu Gunsten des Beklagten noch zu Ungunsten des Klägers. Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht ihn bei der Beweismwürdigung nicht ausdrücklich erwähnt hat.

Es ist zwar der Revision zuzugeben, daß das Berufungsgericht rechtsirrig ausführt, schon der Unfallverlauf spreche prima facie dafür, daß das Kuhfuhrwerk nicht rechtzeitig genug wahrnehmbar gewesen sei. Von einem solchen Anscheinsbeweis kann nicht die Rede sein. Es handelt sich hier aber nur um eine Hilferwägung des Berufungsgerichts, die schon durch ihre Stellung in Parenthese ("abgesehen davon, daß der Unfallverlauf ...") als solche gekennzeichnet und für das Beweisergebnis ohne Bedeutung ist. Das Berufungsgericht hat seine Feststellung über den Grad der Dunkelheit zur Unfallzeit ersichtlich auf Grund der oben dargelegten Beweismittel

und Erwägungen getroffen. Die gerügte Hilfservägung vermag daher die Beweiswürdigung nicht in Frage zu stellen.

Das Berufungsgericht führt weiter aus, auf Grund der Aussagen der vom Beklagten benannten Zeugen sei in Übereinstimmung mit dem Urteil des Landgerichts eine Sichtweite von etwa 50 m zur Unfallzeit festzustellen. Doch erlaube es eine solche Sichtweite nicht, mit einem unbeleuchteten Fahrzeug am Verkehr teilzunehmen, wie bereits aus der Überlegung folge, daß eine Entfernung von 50 m von einem Kraftfahrzeug bei einer Geschwindigkeit von nur 40 km/st (die Beklagten hätten sich auf eine Geschwindigkeit des Klägers von 60 km/st berufen) bereits in 4,5 Sekunden zurückgelegt werde. Auch diese Erwägung läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Bei der Frage, unter welchen Voraussetzungen die Beleuchtung eines Fahrzeugs geboten ist, kommt es entgegen der Meinung der Revision nicht auf die Geschwindigkeit dieses Fahrzeugs an. Entscheidend ist vielmehr nach Sinn und Zweck des § 24 StVO ob auch für andere, schnell fahrende Verkehrsteilnehmer ein deutliches und rechtzeitiges Erkennen der Begrenzungen des Fahrzeugs gewährleistet ist. Gerade in der Dämmerung sind, wie jedem erfahrenen Kraftfahrer bekannt ist, die Sichtverhältnisse auch bei eingeschalteten Scheinwerfern ungünstiger und schwieriger als bei voller Dunkelheit. Das Berufungsgericht hat daher mit Recht angenommen, daß der Beklagte es pflichtwidrig versäumt hat, das von ihm geführte Fahrzeug mit der erforderlichen Beleuchtung zu versehen.

Daß der Schaden durch die Unterlassung der gebotenen Fahrzeugbeleuchtung mitverursacht worden ist, unterliegt nach den Feststellungen des Berufungsgerichts, das sich zutreffend auf die Grundsätze des Beweises des ersten Anscheins beruft, keinen Bedenken. Verstöße gegen die Vorschriften über die Beleuchtung und Kenntlichmachung von Fahrzeugen sind nach aller Erfahrung geeignet, Verkehrsunfälle zu verursachen. (BGH VRS 9, 427). Allerdings kann der damit gegebene Anscheinsbeweis durch den Nachweis von Tatsachen ausgeräumt werden, aus denen sich die naheliegende Möglichkeit ergibt, daß der nach der Lebenserfahrung gebotene Schluß auf die Ursächlichkeit im konkreten Falle nicht berechtigt ist. Es kann aber der Revision nicht zugegeben werden, daß hier solche Tatsachen bewiesen sind.

Die Revision beanstandet zwar mit Recht, daß das Berufungsgericht eine Beleuchtung des Fuhrwerks mit vorschriftmäßigen Laternen für erforderlich hält, während nach dem Erlaß vom 13. Oktober 1942 MBliV S. 1999 und nach der Anordnung vom 19. Dezember 1944 MBliV 1945 Nr. 1 eine Lampe genügte, die an oder unter dem Fahrzeug links so anzubringen war, daß sie das Fahrzeug nach vorn und rückwärts ausreichend erkennbar machte. Die Revision meint, das Fehlen dieser einen vorgeschriebenen Lampe sei für den Unfall nicht ursächlich gewesen, da der Kläger das die Straße nach links überquerende Fuhrwerk von der rechten Seite gesehen habe, also eine links hängende Lampe nicht hätte sehen können. Dem kann nicht gefolgt werden. Die Revision übersieht, daß der Kläger nach der Feststellung des Berufungsgerichts vor dem Unfall die Unfallstelle bereits auf eine Entfernung von 260 m einsehen konnte. Er

hätte daher bereits eine geraume Weile vor dem Einbiegen des Fuhrwerks eine vorschriftsmäßig links angebrachte Laterne wahrnehmen können. Diese Möglichkeit ist durch die Erwägung der Revision nicht ausgeräumt. Der Anscheinsbeweis greift durch beim Fehlen der vorgeschriebenen Beleuchtung, gleichgültig, ob eine oder zwei Laternen vorhanden sein müssen.

Auch der Umstand, daß der Kläger nach der Feststellung des Berufungsgerichts das Fuhrwerk erst aus einer Entfernung von etwa 2 m vom Anwesen des Fuhrwerkseigentümers wahrgenommen hat, vermag entgegen der Meinung der Revision den Anscheinsbeweis nicht auszuräumen. Einmal stellt das Fehlen der Beleuchtung nicht die alleinige Unfallursache dar; mitursächlich war nach den Feststellungen des Berufungsgerichts die unachtsame Fahrweise des Klägers. Aber auch hier bleibt die vom Beklagten nicht ausgeräumte Möglichkeit, daß der Kläger beim Vorhandensein der vorgeschriebenen Beleuchtung trotz unachtsamer Fahrweise rechtzeitig auf das Fuhrwerk aufmerksam geworden und ihm ausgewichen wäre. Da die Beleuchtungsvorschriften gerade dem Zweck dienen, die aus der Unachtsamkeit anderer Verkehrsteilnehmer drohenden Gefahren abzuwenden, kann der Anscheinsbeweis für die Ursächlichkeit zwischen der unterlassenen Beleuchtung und dem Eintritt des Schadens nicht schon deshalb als entkräftet angesehen werden, weil eben jene typische Gefahrensituation vorgelegen hat, deren schädigende Auswirkung die vom Gesetz verlangte Schutzmaßnahme vermeiden soll (Urteil des erkennenden Senats vom 12. April 1957, IM § 23 StVO Nr. 3).

Das Berufungsgericht hat weiter ohne Verfahrensverstöß angenommen, daß der vom Beklagten behauptete Alkoholgenuß des Klägers nicht geeignet ist, den zu Gunsten des Klägers sprechenden Anscheinsbeweis zu entkräften. Nach eingehender Beweismwürdigung, in der es alle erhobenen Beweise würdigt, kommt das Gericht zu dem Ergebnis, daß "ein die Fahrtüchtigkeit des Klägers einschränkender Alkoholgenuß und insbesondere dessen Ursächlichkeit für den Unfall nicht mit hinreichender Sicherheit festzustellen sei". Die hiergegen erhobenen Rügen der Revision bewegen sich auf dem ihr verschlossenen Gebiet der Beweismwürdigung und sind daher unerheblich.

Die Revision rügt weiter zu Unrecht, daß das Berufungsgericht von der Vernehmung der in zweiter Instanz benannten Zeugen Hedwig Dö[] und Albert Sch[] abgesehen hat. Die Zeugen waren dafür benannt, daß sich der Kläger früher häufig während seiner Arbeitszeit betrunken und den Unfalltag, ohne seine Arbeitsstelle aufzusuchen, auswärts verbracht habe. Das Berufungsgericht hält die Vernehmung der Zeugen nicht für erforderlich, da die in das Wissen der Zeugen gestellten Tatsachen, auch in Verbindung mit dem übrigen Ergebnis der Beweisaufnahme, nicht geeignet seien, einen hinreichend sichern Beweis dafür zu liefern, daß der Verunglückte zur Zeit des Unfalls infolge übermäßigen Alkoholgenusses in seiner Fahrtüchtigkeit beeinträchtigt gewesen sei. Diese Erwägung ist nicht zu beanstanden, und es kann dahingestellt bleiben, ob die Zurückweisung des Vorbringens als verspätet (§ 529 Abs. 2 ZPO) gerechtfertigt ist.

Den Ausführungen des Berufungsgerichts, der Beklagte habe den Unfall auch dadurch verschuldet, daß er das Verkehrsrecht des Klägers nach § 13 Abs. 4 StVO a.F. und

zugleich die Vorschrift des § 17 StVO verletzt habe, ist im Ergebnis ebenfalls beizutreten. Das Berufungsgericht legt seiner Würdigung mit Recht die vom Beklagten in diesem Rechtsstreit gegebene Darstellung des Unfallhergangs zugrunde, auf die sich auch der Kläger hilfsweise bezieht. Nach dieser Darstellung ist der Kläger auf das Fuhrwerk aufgefahren, als es die Fahrbahn des Klägers nach links überquerte und mit dem hinteren Ende noch etwa ein Viertel der Straßenbreite versperrte. Bei solchem Sachverhalt spricht nach feststehender Rechtsprechung (BGH LM § 23 StVO Nr. 3) der Beweis des ersten Anscheins für eine schuldhafte Verletzung des Vorrechts des Klägers durch den Beklagten. Entgegen der Meinung der Revision steht der von ihr behauptete Umstand, daß der Beklagte im Augenblick des Zusammenstoßes die Fahrbahn bereits zu etwa drei Vierteln überquert hatte, der Verletzung des Vorrechts des Klägers angesichts seiner Verpflichtung, auf der rechten Straßenseite rechts zu fahren (§ 8 Abs. 2 StVO), nicht entgegen. Der Beklagte hat keine Tatsachen unter Beweis gestellt, geschweige denn bewiesen, die geeignet wären, den Anscheinsbeweis auszuräumen. Er hat insbesondere für seine Behauptung, er habe, als er mit dem Linkseinbiegen begann, den Kläger noch nicht wahrnehmen können, keinen Beweis angetreten. Er hat lediglich durch Ortsbesichtigung unter Beweis gestellt, daß seine Sichtweite 170 m betragen habe. Das Berufungsgericht hat, in Verkennung des für den Kläger sprechenden Anscheinsbeweises ersichtlich davon ausgehend, daß dieser die Behauptung des Beklagten widerlegen müsse, festgestellt, daß der Kläger im Zeitpunkt des Linkseinbiegens des Beklagten nicht mehr als 150 m entfernt war. Die geringste in Frage kommende Entfernung des Klägers liegt nach den Ausführungen des Berufungsgerichts bei etwa 90 m, möglicherweise noch

darunter. Die wirkliche Entfernung konnte das Berufungsgericht nicht feststellen. Bei einer Entfernung des Klägers von weniger als 90 m im Zeitpunkt des Einbiegens des Beklagten kann aber an der Verletzung der Vorfahrt des Klägers kein Zweifel bestehen, zumal nach den Feststellungen des Berufungsgerichts der Beklagte zur Überquerung der Straße eine Zeit von 12 bis 13 Sekunden benötigte und die Sicht des Klägers durch die weit vorgeschrittene Dämmerung erheblich behindert war. Es kann daher unentschieden bleiben, ob der Beklagte auch bei einer Entfernung des Klägers von 150 m, die er nicht nachgewiesen hat, wartepflichtig gewesen wäre.

Bei der Schadensabwägung hat das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß der vorschriftswidrigen Mitnahme des Zeugen E. durch den Kläger auf dem Gepäckträger des 95 ccm-Motorrades keine Bedeutung für Entstehung und Umfang des Schadens beigemessen. Da der Kläger das Fuhrwerk nach der Feststellung des Berufungsgerichts erst auf eine Entfernung von etwa 2 m wahrgenommen hat, ist die Annahme des Berufungsgerichts, die Mitnahme des Zeugen sei für die Entstehung des Schadens nicht kausal, nicht zu beanstanden, da der Kläger infolge des späten Erkennens des Hindernisses auch ohne Mitnahme des Zeugen den Zusammenstoß nicht mehr hätte vermeiden können.

Das Berufungsgericht hat auch mit Recht die Betriebsgefahr des unbeleuchteten Fuhrwerks, das die Fahrbahn des Klägers versperrte, als besonders hoch erachtet. Das Berufungsgericht hat endlich, da der Beklagte die Beweislast für das Mitverschulden des Klägers trägt, die vom Beklagten nicht widerlegte Darstellung des Klägers über den Unfallhergang, nach der das Fuhrwerk plötzlich in seine Fahrbahn zurückgerollt ist, zum Mitverschulden des Klägers zutreffend zugrunde gelegt. Das übersieht die Revision bei ihren weiteren Rügen gegen die Schadensabwägung, bei der alle maßgeblichen Gesichtspunkte berücksichtigt und Rechtsfehler nicht ersichtlich sind.

Die Revision war nach alledem mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Kleinewefers

Engels

Dr. Bode

Dr. Hauß

Heinrich Meyer